

83. 1. Sind die in der Revisionschrift bezüglich der Aufhebung des Berufungsurtheiles gestellten Anträge für den Revisionskläger bindend?

2. Setzt §. 475 C.P.D. einen ausdrücklich erklärten Verzicht voraus?

II. Civilsenat. Urt. v. 18. Mai 1886 i. S. M. (Bekl.) w. L. (Rl.)  
Rep. II. 519/85.

I. Landgericht Wln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Was zunächst die Zulässigkeit der Erweiterung der Revisionsanträge angeht, so sind in dieser Beziehung die §§. 515. 516 C.P.D., welche auch das Revisionsverfahren von dem Principe der Mündlichkeit beherrschen lassen, wesentlich maßgebend.

Zufolge der erstgenannten Bestimmung muß die Revisionschrift die Bezeichnung des anzugreifenden Urtheiles, die Erklärung, daß gegen dasselbe die Revision eingelegt werde, und die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht enthalten. Die Erklärung darüber, „inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde“ (Revisionsantrag) ist nicht ein vom Gesetze imperativ geforderter Inhalt der Revisionschrift, die bezügliche Bestimmung des §. 516 a. a. D. „soll enthalten“ vielmehr nur instruktioneller Natur. Insofern es sich um jene Erklärung handelt, hat die Revisionschrift den Charakter eines vorbereitenden Schriftsatzes, der die Partei nicht bindet, sodaß es dieser freisteht, später und noch bei der mündlichen Verhandlung ihre Anträge über den Inhalt der Revisionschrift hinaus zu erweitern und auch auf andere Punkte zu erstrecken (§§. 520. 251 a. a. D.). Ob dieses System des Gesetzes als ein zweckmäßiges zu erachten sei, ist hier nicht zu erörtern.

Vgl. bezüglich der Berufungsinstanz, für welche die mit den §§. 515. 516 gleichlautenden §§. 479. 480 C.P.D. die Norm geben, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 163. Übereinstimmend für die Revision das Urtheil des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 2. Februar 1883 i. S. Schw. w. B. und Gen. Rep. 388/82.

Die angeführte Regel erleidet, wie dies auch in dem zuletzt bezogenen Urtheile anerkannt wird, eine Ausnahme, wenn im einzelnen Falle ein Verzicht auf die Erweiterung des Revisionsantrages vorliegt.

Mit Unrecht versucht nun aber der Kläger aus der Erklärung des Beklagten in der Revisionschrift, daß er das Berufungsurtheil insoweit angreife, als von seiner Widerklageforderung ein Betrag von 3600 *M* in Abzug gebracht worden, und insoweit dessen Aufhebung, sowie die Zusprechung der genannten Summe beantragen werde, einen solchen Verzicht herzuleiten.

Durch die genannte Schrift ist das Rechtsmittel gegen das Berufungsurtheil, wie es dem §. 515 a. a. D. entspricht, eingelegt worden, und damit die Revisionsinstanz für den ganzen Umfang desselben eröffnet. Die hervorgehobene Erklärung enthält sodann lediglich die Revisionsanträge, welche nach obigem nur vorbereitender Natur sind, und es hat der Kläger keinerlei Momente, die derselben einen über diese Bedeutung hinausgehenden, bindenden Charakter geben

könnten, anzuführen vermocht. Die Annahme des Klägers scheidet ferner auch an der Vorschrift der §§. 528. 475 a. a. D., welche einen ausdrücklich erklärten Verzicht auf das Rechtsmittel fordern. Wenn nun demgegenüber geltend gemacht wird, daß durch die ausgesprochene Beschränkung der Insechtung auf einen bestimmten Punkt des Urtheiles zugleich der Verzicht auf letztere bezüglich des übrigen Inhaltes desselben zum Ausdrucke gebracht werde, so ist das ersichtlich nicht zutreffend, da immerhin aus dieser Erklärung nur ein Schluß auf die Verzichtsabsicht gezogen werden könnte. Der §. 475 a. a. D., welcher einen prozessualischen Akt zum Gegenstande hat, erkennt aber einen Verzicht, der nicht ausdrücklich erklärt, sondern erst aus Schlußfolgerungen herzuleiten ist, als wirksam nicht an, wie sich dies überzeugend aus dem Umstande ergibt, daß der Abs. 2 des dem §. 475 entsprechenden §. 455 des Entwurfes, nach welchem die Verzichtleistung auch durch konkludente Handlungen erfolgen konnte, von der Justizkommission, um daraus entstehende Streitigkeiten abzuschneiden, gestrichen worden ist (vgl. Protokolle S. 232/233). Die im Vorstehenden entwickelte Auffassung des §. 475 C.P.D. ist denn auch in der Rechtslehre durchaus vorherrschend.

Vgl. Wilmowski und Levy zu §. 475 Note 3; Struckmann und Koch zu §. 475 Note 2; Seuffert, 3. Ausgabe zu §. 475 Nr. 1. 2 und die Angeff.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß eine Behauptung dahin, daß hier materiell eine Anerkennung der fraglichen Posten vorliege und deshalb ein weiteres Bestreiten derselben unzulässig sei, nicht aufgestellt worden ist. Damit erledigt sich denn der gegen die Erweiterung der Revisionsanträge von dem Beklagten erhobene Widerspruch.“